SVP Schweizerische Volkspartei Dübendorf

Statuten

Name

Art.1
Im Sinne der Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Zürich besteht in der Stadt Dübendorf unter dem Namen SVP Dübendorf (nachfolgend Partei genannt) ein politischer Verein gemäss Art. 60 ZGB.

Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Uster und des Kantons Zürich. Damit sind die Statuten der Kantonal- und der Bezirkspartei für sie ebenfalls massgebend.

Zweck

Art. 2
Die Partei erstrebt einen Staat, der mit einfachen und demokratischen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert.

Sie vertritt die Anliegen eines gesunden Bauern- und Gewerbestandes sowie der mittelständisch gesinnten Arbeiter, Angestellten und Freierwerbenden, die sich aktiv für die Belange der Stadt und des Staates einsetzen.

Sie bekennt sich insbesondere
- zu einem freien, demokratischen und unabhängigen Staat,
- zur Gewährleistung und Sicherheit für ein breit gestreutes Privateigentum ebenso wie für privates Grundeigentum im Rahmen einer sinnvollen Raum- und Besiedlungsordnung,
- zur freien Wirtschaft in den Grenzen mitmenschlicher Solidarität,
- zum sozialen Fortschritt, zur Wahrung und Förderung der Kultur und zur religiösen Toleranz.

Sie unterstützt auch alle Bestrebungen zur Förderung einer gesunden Lebensqualität und einer wohnlichen Stadt.

Mitgliedschaft

Art. 3
Der Beitritt zur Partei steht allen Schweizerinnen und Schweizern offen, die sich zu den in Art. 2 umschriebenen Grundsätzen bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich gegenüber der SVP Dübendorf in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind beitragsfrei und werden auf Antrag von der GV ernannt.

Art. 4
Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wozu die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für die Mitgliederbeiträge während der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Finanzielles

Art. 5
Die Mitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und Anteile der Behördenentschädigung. Die ordentlichen Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6
Die Organe der Partei sind:
- Die Generalversammlung
- Die Parteiversammlung
- Der Vorstand
- Das Büro
- Der erweiterte Vorstand
- Die Kontrollstelle.

Generalversammlung

Art. 7
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei und wird jährlich mindestens einmal im ersten Quartal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden. Sie sind 30 Tage vor deren Abhaltung anzukündigen. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 8
Der Generalversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Anteile der Behördenentschädigung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Parteiversammlung

Art. 9
Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder durch das Büro nach Bedarf, vor den Wahlen und Abstimmungen einberufen. Auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder muss der Präsident zu einer Parteiversammlung einladen.

Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festlegung von Abstimmungsparolen
- Bestimmung von Kandidaten für Wahlen
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen (Art. 16).

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 20 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und die Parteiversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Er ist verantwortlich für die politische Aktivität der Partei. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Parteigeschäfte
- Aufstellung eines jährlichen Aktionsprogramms
- Einberufung von General- und Parteiversammlungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Leitung der Wahl- und Abstimmungspropaganda
- Durchführung von Veranstaltungen
- Genehmigung von Beschlüssen des Büros
- Bildung von Spezialkommissionen
- Wahlvorschläge für Kommissionen und stille Wahlen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt im Rahmen des Budgets. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben von mehr als Fr. 2000.-- bedürfen der Genehmigung durch die Partei- oder Generalversammlung.

Büro

Art. 11
Das Büro besteht aus Parteipräsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

Es hat folgende Aufgaben:
- Stellungnahme zu zeitlich dringenden Geschäften
- Organisation vorstandsinterner Aufgaben
- Vollzug der Beschlüsse der Bezirks- und Kantonalpartei
- Vorbereitung von Geschäften zuhanden des Vorstandes oder der Parteiversammlungen.

Erweiterter Vorstand

Art. 12
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Parteivorstand und den Mitgliedern des Stadt- und Gemeinderats.

Er kann durch den Parteipräsidenten nach Bedarf einberufen werden zur Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen der Ortspartei und von Geschäften des Stadt- und Gemeinderats.

Kontrollstelle

Art. 13
Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Kalenderjahr) der Partei und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.

Zeichnungsberechtigung

Art. 14
Für die Partei zeichnen bei wichtigen Geschäften Präsident und Aktuar bzw. bei Geschäften finanzieller Natur Präsident und Kassier oder deren Stellvertreter kollektiv.

Stimmrecht

Art. 15
Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die selber von der Personenwahl betroffen sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt. Über den Ausschluss eines Mitglieds oder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

Statutenrevision

Art. 16
Die Statuten können revidiert werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurde und sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für eine Revision aussprechen.

Für die Genehmigung der revidierten Statuten (oder Teile davon) an der Generalversammlung ist das Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auflösung

Art. 17
Die Partei kann sich auflösen, sofern sich in einer schriftlichen Urabstimmung 2/3 aller Mitglieder dafür aussprechen.

Bei der Auflösung wird ein allfälliges Vermögen zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei der Kantonalpartei überwiesen.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. Mai 2015 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der BGB vom 25. Oktober 1943, der SVP/BGB vom 3. Juli 1975 und der SVP Dübendorf vom 13. Dezember 1999. Sie treten sofort in Kraft.

Dübendorf, 27. Mai 2015

Der Präsident:
Patrick Walder

Die Vize-Präsidentin:
Karin Kuster